

RS Lvwg 2018/3/23 LVwG-AV-164/001-2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

23.03.2018

Norm

GewO 1994 §339 Abs2

GewO 1994 §339 Abs3

GewO 1994 §340 Abs1

GewO 1994 §340 Abs3

Rechtssatz

Es macht für die Rechtsstellung der Beschwerde führenden Gesellschaft keinen Unterschied, ob die Anmeldung wegen des Fehlens konkreter Angaben bzw. Unterlagen zurückgewiesen wird oder ob festgestellt wird, es seien die Anmeldungsvoraussetzungen nicht erfüllt, sodass keine wirksame Gewerbeanmeldung vorliege (vgl. VwGH 2002/04/0108).

Schlagworte

Gewerbliches Berufsrecht; Gewerbeanmeldung; Anmeldevoraussetzungen; Nachweise;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2018:LVwG.AV.164.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>